

50 Jahre Kultur- und Heimatverein

Mit einem niveaullvollen Kommersabend starteten am 10.11.2017 die Feierlichkeiten anlässlich des 50-jährigen Bestehen der Festhalle und des Kultur- und Heimatvereins Billingshausen.



Oben im Bild sind die Aktiven des Kommersabend zu sehen.



Im Bild v. l. der Ortsbürgermeister aus der niedersächsischen Partnergemeinde Billingshausen, Jost Degenhardt, sein Vorgänger Helmut Pinnecke und der ehemalige Ortsbürgermeister und Unterzeichner der Partnerschaftsurkunde Dr. Dietrich Upmeyer, die eigens für diesen Festakt angereist waren.



TERMINKALENDER

Bekanntmachung von Termin und Tagesordnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen
Formulare und Vordrucke der VG abrufbar über die Homepage der Gemeinde Birkenfeld
unter www.Gemeinde-Birkenfeld.de

01.12.2017	Blutspendetermin	- Egerbachhalle
02.12.2017	Auslösung des Probealarms	
02.12.2017	Adventsbasar	- Dorfplatz in Billingshausen
04.12.2017	Weihnachtsfenster Kiga Birkenfeld	
08., 15., 22.12.2017	Rorate-Messen	- Pfarrkirche St. Valentin
09.12.2017	Tagesausflug des MGV „Frohsinn“	
09.12.2017	Weihnachtsoratorium	- Pfarrkirche St. Valentin
13.12.2017	Weihnachtsfeier der Senioren	- Pfarrsaal Birkenfeld
13.12.2017	Abfuhr der Papiertonne	
13.12.2017	Redaktionsschluss f. Veröffentlichungen im nächsten Mitteilungsblatt	
14.12.2017	Sprechtag des Bauamtes	- VG Marktheidenfeld
14.12.2017	Abfuhr der gelben DSD-Säcke	
17.12.2017	Adventskonzert	- Pfarrkirche St. Valentin
17.12.2017	Nikolausfeier der AH – SV Birkenfeld	- Platz an der Kirche
29.12.2017	Saukopfessen d. Natur- u. Wanderfreunde	- Am Bach bei Franz Schäffer
05.01.2018	Königsproklamation Schützenclub	- Schützenhaus
20.01.2018	Jahrtag Schützenclub	- Schützenhaus

Dienststunden in der Gemeindekanzlei bzw. in der Verwaltungsgemeinschaft

Birkenfeld	Dienstag:	17.30 - 19.00 Uhr
	Donnerstag:	17.00 - 19.00 Uhr
	☎ 355	
Billingshausen	Donnerstag	18.00 - 20.00 Uhr
	☎ 290	

Internet: www.Gemeinde-Birkenfeld.de

Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld

Montag - Freitag:	08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	15.30 bis 17.30 Uhr
	☎ 09391/6007-0

Internet: www.Vgem-Marktheidenfeld.de

e-mail amtsblatt: amtsblatt.birkenfeld@vgem-marktheidenfeld.de

**Die Erdaushub –und Bauschuttdeponie ist während der Wintermonate geschlossen.
Anlieferung nur nach vorheriger Anmeldung.**

Deponiewart Erwin Karl Tel. 539 / Vertreter: Bruno Hörning Tel. 489

Aus dem Gemeinderat:

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 08.11.2017

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 16.10.2017

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 16.10.2017 wurde den Gemeinderatsmitgliedern ausgehändigt.

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 16.10.2017 wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

TOP 2 Umbau Feuerwehrhaus Billingshausen; Heizung- und Sanitärinstallation - Vergabe

Für das Gewerk Heizung- und Sanitärinstallation bezüglich des Umbaus des Feuerwehrhauses in Billingshausen erfolgte die Wertung der Angebote im nichtöffentlichen Teil. Die Fa. Schreier, Birkenfeld-Billingshausen, hat mit 19.684,30 B brutto den wirtschaftlichsten Angebotspreis.

Beschluss:

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Heizungs- und Sanitärinstallation bezüglich des Umbaus des Feuerwehrhauses in Billingshausen an die Firma Schreier, Birkenfeld-Billingshausen zum Angebotspreis von 19.684,30 B brutto.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

TOP 3 Umbau Feuerwehrhaus Billingshausen; Schlosserarbeiten - Vergabe

Für das Gewerk Schlosserarbeiten bezüglich des Umbaus des Feuerwehrhauses in Billingshausen erfolgte die Wertung der Angebote im nichtöffentlichen Teil. Die Fa. Christian Hauck, Himmelstadt, hat mit 14.209,79 B brutto den wirtschaftlichsten Angebotspreis.

Beschluss:

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag zur Durchführung der Schlosserarbeiten bezüglich des Umbaus des Feuerwehrhauses in Billingshausen, an die Firma Christian Hauck, Himmelstadt, zum Angebotspreis von 14.209,79 B.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

TOP 4 Pfarrhaus Billingshausen; Beteiligung an den Instandsetzungskosten

Lt. mündlicher Mitteilung der Evang.- Luth. Kirche ist die Instandsetzung des Pfarrhauses in Billingshausen anl. des Stellenwechsels abgeschlossen.

Abschließend wird folgendes festgestellt:

Der Gemeinde bzw. der Verwaltung liegt lediglich ein mündlicher Antrag auf Förderung und eine Kostenschätzung in Höhe von 66.098,55 B vor.

Die Gemeinde hat daraufhin am 16.02.2017 den Beschluss gefasst, einen freiwilligen Zuschuss in Höhe von 44 % der Kosten, höchstens jedoch 30.000 B, zur Verfügung zu stellen.

Das Pfarramt Billingshausen reicht nun Schriftverkehr der Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenstelle hinsichtlich einer 100 %igen Baulast der Gemeinde ein (s. Anlage).

Hierzu wird festgestellt, dass bisher kein neuer Antrag auf Bezuschussung der Kirchenverwaltung gestellt wurde. Zuschussanträge sind grds. vor Durchführung einer Maßnahme zu stellen.

Sollte ein nachträglicher Antrag auf eine höhere Bezuschussung der Maßnahme als 44 % gestellt werden, sollten folgende Unterlagen von der Gemeinde gefordert werden:

- Vorlage sämtlicher Unterlagen, die eine gemeindliche Baulast belegen sollen, im Original oder in beglaubigter Kopie
- Nachweis, dass sich die Baulast auf das heutige Pfarrhaus, in dieser Dimensionierung bezieht (Baulast, wenn überhaupt nur an Gebäudeteil vor 1841)
- Offenlegung des gesamten Vermögens der Kirche Billingshausen, da (wenn überhaupt) nur subsidiäre Baulast
- Berechnung der eigentlich von Gemeindemitgliedern zu leistenden Spann- und Handfrohen
- Nachdem die letzte Instandsetzung des Pfarrhauses erst im Jahr 2009 erfolgte: Aufteilung der Kosten in tatsächliche Bauunterhaltskosten und Schönheitsreparaturen.

Beschluss:

Hinsichtlich der Auszahlung des in Aussicht gestellten Zuschusses, ist noch ein Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis vorzulegen.

Ein höherer Zuschuss kann vor allem wegen der bereits abgeschlossenen Baumaßnahme nicht in Aussicht gestellt werden. Sollte seitens der Kirchenverwaltung noch nachträglich ein höherer Zuschuss gefordert werden, ist dieser schriftlich zu stellen und die o.g. Unterlagen zur Prüfung einzureichen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

TOP 5 Rathaussanierung

Nachdem es gelungen ist, eine Förderung nach dem Kummunalinvestitionsprogramm KIP 3 in Höhe von 387.000,- B zu generieren, hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 23.11.2016 die Sanierung des Rathauses beschlossen. Voraussetzung für die Bezuschussung war, dass das Rathaus energetisch und barrierefrei saniert wird.

Ebenfalls am 23.11.2016 wurde auch die Fachplanung für die technische Ausrüstung an das Ingenieurbüro BasisPlan aus Altfeld vergeben

In der Gemeinderatssitzung vom 19.01.2017 wurde dann der bestehende Architektenvertrag mit dem Büro bma aus Rothenfels um die Leistungsphasen 4 bis 9 erweitert.

Bevor der Bauplan fertiggestellt werden kann muss der Gemeinderat über die Vergabe der Tragwerksplanung und das Aussehen der Fassade entscheiden.

TOP 5.1 Sanierung Rathaus Birkenfeld - Ingenieurvertrag Tragwerksplanung

Das Ing.-Büro Guntram Härth legt ein Honorarangebot für die Tragwerksplanung vor. Das Angebot wurde von der VGem Marktheidenfeld geprüft und für in Ordnung befunden. Die Sätze sind im üblichen Rahmen. Mit dem Büro Härth wurden bereits mehrerer Baumaßnahmen im VG-Bereich durchgeführt.

Beschluss:

Die Gemeinde vergibt die Fachplanungsleistung Tragwerksplanung zur o.g. Maßnahme an das Ing.-Büro Guntram Härth, Karlstadt. Der Bürgermeister wird ermächtigt den Vertrag zum Angebot zu schließen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

TOP 5.2 Rathaussanierung; Gestaltung der Westseite

Das Architekturbüro bma aus Rothenfels erstellt derzeit die Baupläne für die Sanierung des Rathauses. Um den Plan fertigstellen zu können muss noch das Aussehen der Fassade festgelegt werden.

Ziel ist es, die Ansicht so zu gestalten, dass es zur Art des historischen Gebäudes passt.

Bma schlägt vor das bestehende Treppengeländer abzubauen und durch eine massive Brüstung zu ersetzen. Die Brüstung könnte das Ornament des vorhandenen Geländers haben, entweder vertieft oder als Hochrelief. Darüber befindet sich dann eine Verglasung und ein mit Blech gedecktes Dach, wärmegeämmt, was günstiger ist als ein Glasdach und auch vor allen Dingen im Sommer weniger Probleme bereitet.

Die Planskizze wird mittels Beamer vorgestellt.

Bma wird nun die Planunterlagen für eine der nächsten Sitzungen fertigstellen.

Mit der Ausführung der Fassade und der Vorgehensweise besteht vom Gemeinderat Einverständnis.

TOP 6 Pfründestiftung; Abrechnung der jährlichen fassionsmäßigen Leistungen

Mit Schreiben vom 02.10.2017 (Eingang 06.10.2017) fordert die Finanzkammer der Diözese Würzburg die jährlichen fassionsmäßigen Leistungen in Höhe von 1.345,90 B ein.

Das Schreiben wird dem Gremium vollinhaltlich vorgestellt.

Der Bürgermeister sieht diese Abgabe als nicht mehr zeitgemäß an und möchte vom Gemeinderat eine Entscheidung, ob eine Ablösung erfolgen soll.

Die Ablösung könnte, laut Angabe der bischöflichen Finanzkammer, mit dem 25-fachen Jahressatz abgegolten werden.

Der Gemeinderat diskutiert.

Beschluss:

Die Gemeinde Birkenfeld löst die jährlichen fassionsmäßigen Leistungen an die Diözese Würzburg in Höhe von 1.345,90 B mit dem 25-fachen Jahressatz ab. Das ergibt einen Betrag von 33.647,50 B.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

TOP 7 Gemeindliche Bauarbeiten; Status

TOP 7.1 Umbau des Feuerwehrhauses Billingshausen; Status

Die Vergaben Heizung - Sanitär - und der Schlosserarbeiten wurden heute beschlossen.

Die Feuerwehr ist inzwischen wieder teilweise eingezogen.

Ziel ist es schnellstmöglich das Tor einzubauen und den Außenputz aufzubringen.

TOP 7.2 Erweiterung des Kindergartens um 33 Kleinkindplätze; Status

Der Bürgermeister bedauert den Arbeitsunfall vom heutigen Tage auf der Kindergartenbaustelle.

Ein Mitarbeiter der Trockenbaufirma war im Technikraum aus ca. 4 Meter Höhe vom Gerüst gestürzt. Der Verletzte wurde ins Krankenhaus eingeliefert.

Notarzt, Rettungswagen und Rettungshubschrauber waren vor Ort.

Er wünscht dem Verletzten baldige und vollständige Genesung.

Weiter berichtet der Bürgermeister über die Sitzung des Bauausschusses Erweiterung Kindergarten vom Vortag, bei der die Innenputz- und die Estricharbeiten vergeben wurden.

Der Auftrag für den Einbau des Estrichs hat die Fa. PTG Systemböden aus Hersbruck für brutto 13.710,54 B erhalten. (Ansatz = 21.121,79 B).

Den Zuschlag für die Innenputzarbeiten hat die Fa. Weipert GmbH aus Stadtlauringen für die Auftragssumme von brutto 27.832,49 B erhalten. (Ansatz = 34.238,92 B).

Außerdem wurde die Ausführung des Verbindungsganges festgelegt.

Aufgrund der teilweise schleppend vorangehenden Arbeiten, die laut der betreffenden Firmen der übergroßen Auftragslage geschuldet ist, wurden zwei Auftragnehmer angemahnt sich an die protokollierten Terminabsprachen zu halten.

TOP 7.3 Barrierearmer Umbau der Grundschule; Status

Hier sollen die Pflasterwege und Gabionen eingebaut werden. Auf dieser Baustelle wurde in den letzten Tagen nicht gearbeitet.

Der Auftragnehmer wurde hier schriftlich vom Architekturbüro und dem Bürgermeister ange-mahnt sich an die Terminabsprachen zu halten.

TOP 8 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen; Beratung und Be-schlussfassung

Die aktuelle Friedhofssatzung der Gemeinde Birkenfeld trat zum 01.01.1980 in Kraft. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist nunmehr der Erlass einer neuen Friedhofssatzung ange-zeigt.

Der vorliegende Entwurf entspricht weitgehend einem Satzungsmuster eines einschlägigen Kommentars. Die Regelungen der bisherigen Friedhofssatzung wurden – sofern rechtlich mög-lich- übernommen.

Eine wesentliche Änderung wird bei den Ruhefristen vorgeschlagen.

Bisher betrug die Ruhefrist für alle Bestattungen 25 Jahre. Aufgrund der deutlichen Zunahme von Urnenbestattungen sollten die Ruhefristen hierfür von 25 Jahren auf 10 Jahre verkürzt wer-den. Die Urnen für Erdbestattungen müssen daher aus leicht verrottbarem Material bestehen. Vom Gemeinderat sollte weiter geprüft werden, ob zukünftig auch ein Grabfeld für anonyme Ur-nenbestattungen angeboten werden soll. Sofern dies gewünscht wird, müssten die im Entwurf rot hinterlegten Änderungen in die Satzung aufgenommen werden. Andernfalls würden diese entfallen.

Bei den Grabgrößen wurden keine Veränderungen vorgenommen. Aber es wurden auch die tat-sächlichen Grabgrößen des Billingshäuser Friedhofes in die Satzung aufgenommen.

Bei den Grabmalen und Grabeinfassungen wurde bei Einzel- und Familiengräber die Höhe auf max. 1,40 m einschließlich Sockel beschränkt (bisher nur 1,30 m) und die Grabeinfassungen bei Familiengräbern in Birkenfeld auf 1,60 m reduziert, damit zwischen den Gräbern ein Durch-gang entsteht.

Zu überlegen wäre noch, ob die Höhe der Grabmale bei Urnengrabstätten von bisher 0.60 m auf 0,90 m einschließlich Sockel erhöht werden soll.

Die neue Satzung soll zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Von der Verwaltung wird daher folgender Satzungsbeschluss vorgeschlagen:

Beschluss:

Der Gemeinderat hat vollinhaltlich Kenntnis vom vorliegenden Satzungsentwurf und beschließt diesen Entwurf als Satzung.

Die Satzung soll zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Die Satzung liegt dem Original dieser Sitzungsniederschrift bei.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

TOP 9	Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen; Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Die Gebührensatzung der Gemeinde Birkenfeld zur Friedhofssatzung stammt aus dem Jahre 1996 und wird ebenfalls dem aktuellen Rechtsstand angepasst.

Die Grabherstellungsgebühren bleiben unverändert.

Die Leichenhausgebühr soll von 64,00 B auf 70,00 B moderat erhöht werden.

Die Gebühr für die Genehmigung des Grabmals soll auf 15,00 B erhöht werden, um eine Angleichung mit den anderen VG-Gemeinden zu erreichen.

Bei den Grabnutzungsgebühren sollen die Gebühren für Einzel- und Familiengrabstätten bei einem jeweiligen Nutzungsrecht von 25 Jahren von 400 B auf 500 B bzw. von 600 B auf 800 B erhöht werden.

Bei einer Urnengrabstätte mit einem 10 jährigen Nutzungsrecht wird vorgeschlagen, eine Gebühr von 400 B zu erheben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in einer Urnengrabstätte bis zu 4 Urnen bestattet werden können und die Urnengrabeinfassung in dieser Gebühr bereits enthalten ist.

Sollte sich der Gemeinderat für anonyme Urnengrabstätten entscheiden, sollte hierfür eine Gebühr von 200 B bei einem Nutzungsrecht von 10 Jahren angesetzt werden.

Die in der bisherigen Gebührensatzung enthaltenen Zuschläge für Fundamente bzw. für nicht Gemeindeangehörige sollten entfallen.

Die neue Gebührensatzung soll ebenfalls zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat vollinhaltlich Kenntnis von dem Entwurf der neuen Friedhofsgebührensatzung und beschließt diesen Entwurf als Satzung.

Die neue Friedhofsgebührensatzung soll zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Die Satzung liegt dem Original dieser Sitzungsniederschrift bei.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

TOP 10	Mitteilungen des Bürgermeisters
---------------	--

TOP 10.1	Entnahme von Grundwasser aus einem vorhandenen Brunnen auf Fl.Nr. 2513/1 Gemarkung Birkenfeld
-----------------	--

Mit Bescheid vom 26.10.2017 hat das Landratsamt Main-Spessart einer Erhöhung der Entnahmemenge auf 4.900 m³/Jahr trotz der Bedenken der Gemeinde genehmigt. Seitens des Wasserwirtschaftsamtes wurden die Einwände nicht bestätigt.

Der Bescheid wird mittels Beamer vorgestellt.

Der Gemeinderat ist erstaunt, dass die Bedenken der Gemeinde nicht gewürdigt wurden.

Beschluss:

Nach Meinung des Gemeinderates wurden die Bedenken der Gemeinde nicht ausreichend gewürdigt und fordert deshalb größtmögliche Transparenz und Einsicht in die Protokollierung der entnommenen Wassermenge und über die Höhe des Wasserstands im Brunnen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

TOP 10.2 Förderung der Jugendarbeit

Der Musikverein `Melodie`, der Kultur- und Heimatverein, die Jungspechte sowie die katholische Kirchenstiftung bedanken sich schriftlich für Zuwendung in Höhe von 350,- B seitens der Gemeinde.

In den Dankeschreiben wurde die Verwendung des Zuschusses klargestellt.
Der Bürgermeister verliest die Schreiben.

TOP 10.3 Termine

09.11.2017 - 19:30 Uhr:	Treffen der Vereinsvorstände im Sitzungssaal des Rathauses
10.11.2017 - 19:30 Uhr:	50 Jahre Kultur- und Heimatverein Billingshausen; Kommersabend
11.11.2017 - 19:33 Uhr:	Rathaussturm im Rathaus Billingshausen, anlässlich der 30-jährigen Billingshäuser Fasnacht
27.11.2017	Bürgerversammlung Birkenfeld, Feuerwehrhaus
29.11.2017	Bürgerversammlung im OT Billingshausen, zum Goldenen Lamm

TOP 11 Wünsche, Anträge, Verschiedenes

Vom Gemeinderat wird die schlechte Beschallung beim Friedhofsgang an Allerheiligen bemängelt.

*** Ende der GR-Sitzung vom 08.11.2017 ***

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen werden durch Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln im Ortsteil Birkenfeld am Rathaus Birkenfeld und im Ortsteil Billingshausen am Rathaus Billingshausen bekannt gemacht.

Erdaushub- und Bauschuttdeponie während der Wintermonate geschlossen

Während der Wintermonate (bis ca. 15. März 2018) wird die Erdaushub- und Bauschuttdeponie aus Gründen der Wirtschaftlichkeit auch an Samstagen geschlossen.

Anlieferungen sind in dieser Zeit nur nach vorheriger Anmeldung (mind. 1 Tag, bei Grünabfall 2 Tage) bei Herrn Erwin Karl, Tel.-Nr. 539 möglich

Räum- und Streuplan für den Winterdienst

Birkenfeld

Bauhof Langgasse bis Rathaus-Feuerwehrrhaus, Herrngasse, Kirchgasse, Schule, Herrngasse, Kirchgasse, Burgstr. (nicht Staatsstraße) bis Ahornweg, Frühlingsstraße, Blumenstr., Teilabschnitt Sonnenstraße, Lindenstraße, Birkenweg, Sonnenstraße Berg.

Billingshausen

Graf-Georg-Straße, Am Finkennest, Friedhofstraße, Castellstraße, Urspringer Straße und zurück, Schulstraße, Am Edelberg, Leinacherweg bis Stumm, Am Berg, Reiterwiesen Mündungsbereich Staatsstraße.

Birkenfeld

Raiffeisenstraße zur Remlinger Straße (nicht Kreisstraße) bei Vogel Rudolf, Brückenstraße, Gartenweg, Teilabschnitt Bergstraße, Am Gründlein und zurück, Düttstein, Langgasse ab Rathaus, Rother Berg, zum Johannishof und zurück, Perlesgasse, Grünwaldstraße, Am Kalkofen, In den Vogelgärten, Scheidengasse, Kreuzbergstraße, St. Valentinus-Straße, In der Au, Am Kirchberg, Straße zum Friedhof bis Ende Mauer.

Bei sehr starkem Schneefall und Glatteis werden zusätzlich auch die ebenen Straßen geräumt und gestreut.

Räum- und Streupflicht

Zu Beginn der Winterzeit wird erneut auf die Bestimmungen der Gemeindeverordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter hingewiesen.

Nach den §§ 9, 10 und 11 der Verordnung müssen die Vorder- und Hinterlieger die Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßen auf eigene Kosten in sicherem Zustand erhalten.

Die Sicherungsfläche ist an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Glätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft als notwendig zu wiederholen.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Auf keinen Fall ist es zulässig, Schnee von den Hofflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund zu lagern.

Gehbahnen sind:

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
- b) wenn ein befestigter oder abgegrenzter Gehsteig nicht vorhanden ist, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,30 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

Die Gemeinde muss ausdrücklich darauf hinweisen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung mit Geldbuße bedroht sind und außerdem bei evtl. Unfällen weitreichende Schadenersatzforderungen nach sich ziehen können.

Das Räumen der Ortsstraßen mit dem Räumgerät wird oft durch parkende Autos erschwert. Während der Wintermonate sollen deshalb keine Fahrzeuge auf den Fahrbahnen geparkt werden.

Bitte halten Sie die Fahrbahnen für die Räumfahrzeuge frei. Parken Sie Ihren Pkw auf den Privatgrundstücken.

Wie im Vorjahr wird aus Gründen der Sicherheit die Treppe im Baugebiet „Östlich des Urspringer Weges“ (alter Sportplatz) während der Wintermonate **g e s p e r r t !**

Kommunale Abfallbewirtschaftung; Störungen bei der Müllabfuhr

Das Landratsamt Main-Spessart teilt mit: In den Wintermonaten treten bisweilen Probleme bei der Müllabfuhr auf, weil Straßen witterungsbedingt nicht befahrbar sind – zumindest nicht bei Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

Auch wenn dies weder dem Landkreis noch dem Entsorgungsunternehmen angelastet werden kann, führen solche Ausnahmesituationen regelmäßig zu erheblichem Verdruss, den im Regelfall die Bediensteten im Landratsamt zu spüren bekommen.

Wir müssen deshalb wie in jedem Jahr auf § 15 Abs. 4 unserer Abfallwirtschaftssatzung hinweisen, wonach Abfallbehältnisse bzw. Sperrmüll in solchen Fällen **von den Benutzern selbst** zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen sind. Zwar wird die Müllabfuhr bei Unpassierbarkeit eines Straßenzuges regelmäßig einen zweiten Versuch zu einem späteren Zeitpunkt unternehmen, doch kann dies im Interesse einer funktionierenden Müllabfuhr nicht beliebig oft wiederholt werden.

Weil sich die Probleme an bestimmten Straßen jährlich wiederholen, bitten wir dort zum einen für rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Winterdienst zu sorgen, damit nach Möglichkeit alles „normal“ abgefahren werden kann, gleichzeitig aber die Bevölkerung auf die satzungsrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen, falls der Winterdienst einmal doch nicht rechtzeitig reagieren konnte.

In einzelnen Gemeinden ist durch eingeschränkten Winterdienst in den letzten Jahren sogar eine Verschärfung eingetreten. Ich will mich keineswegs gegen solche Maßnahmen

aussprechen, muss aber klarstellen, dass daraus entstehende Probleme nicht auf dem Rücken der Müllabfuhr ausgetragen werden dürfen. Sämtliche Müllfahrzeuge der Fa. Kirsch sind mit Schneeketten ausgestattet, die bei Bedarf kurzfristig aufgezogen werden können. Insbesondere aber bei Glätte sind die Möglichkeiten sehr begrenzt.

Wir bitten vorab um Verständnis für mögliche Einschränkungen bzw. Unannehmlichkeiten bei winterlichen Straßenverhältnissen, doch kann davon ausgegangen werden, dass die Abfuhr einzelner Straßen nicht ohne Not unterbleibt.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir gleichzeitig auf eine ähnliche Problematik hinweisen, die bei größeren Straßenbaumaßnahmen auftritt. Für solche Fälle bitten wir verstärkt darauf zu achten, dass sowohl die betroffenen Anwohner rechtzeitig über notwendige Änderungen bei der Abfuhr (z. B. Mülltonnen an anderer Stelle zur Leerung bereitstellen) als auch die Fa. Kirsch informiert werden. Eine reibungslos funktionierende Müllabfuhr ist nicht nur Voraussetzung für zufriedene Müllgebührenzahler, sondern erspart allen Beteiligten unnötigen Ärger.

Winterdienst – Parken auf Fahrwegen

Parkende Fahrzeuge sind sehr oft hinderlich für einen ordnungsgemäßen Winterdienst.

Dies führt dann zu Ärger und zu unberechtigten Vorwürfen gegenüber unseren Mitarbeitern. Oft kann nicht geräumt oder nicht ausreichend gestreut werden, was u.a. glatte Fahrbahnen und Unfallgefahren verursacht.

Beachten Sie bitte, dass ein Räum- und Streufahrzeug mehr Platz braucht als ein Pkw und stellen Sie Ihre Fahrzeuge in entsprechendem Abstand voneinander ab. **Besser wäre es, wenn Sie Ihr Fahrzeug grundsätzlich, insbesondere während der Wintermonate in den Hof bzw. Garage oder Ihre Einfahrten stellen.**

An dieser Stelle sei auch nochmals darauf hingewiesen, dass das Parken auf den Gehwegen grundsätzlich nicht gestattet ist (s. allgemein bekannte Verkehrsregeln). Besonders im Winter müssen auch die Gehwege von den Grundstückseigentümern für Fußgänger gestreut und freigehalten werden. Dies gilt auch in den Neubaugebieten, insbesondere aber für die

bekannten, kritischen Bereiche im Dorf, die gerne als Parkfläche zweckentfremdet werden (Halte- und Parkverbotsbereiche).

Winterdienst 2017/2018 auf Kreisstraßen

Auch in den Wintermonaten muss die Funktionsfähigkeit unserer Straßen für jeden einzelnen Verkehrsteilnehmer gewährleistet sein. Zunehmender Verkehr in Verbindung mit extremen Witterungsverhältnissen stellen dabei höchste Anforderungen an die Qualität des Winterdienstes.

Der Winterdienst steht bei jedem Wintereinbruch im Blickpunkt der Öffentlichkeit, da jeder Bürger als Verkehrsteilnehmer unmittelbar betroffen ist.

Bei Schneefall oder überfrierender Nässe steht sofort die Effizienz der Winterdienstorganisation auf "dem öffentlichen Prüfstand".

Der Winterdienst der Kreis- und Staatsstraßen stellt in weiten Bereichen eine freiwillig erbrachte Dienstleistung des Straßenbaulastträgers an den Bürger dar.

Jedoch werden alle Anstrengungen unternommen, um den Winterdienst laufend zu optimieren und damit die Verkehrssicherheit bestmöglich zu gewährleisten. Der von der Straßenbauverwaltung durchgeführte Räum- und Streudienst geht dabei in seinem Umfang weit über die rechtlichen Anforderungen hinaus.

Im Hinblick auf die Mobilitätsansprüche der Gesellschaft und das gesamtwirtschaftliche Interesse sind diese Leistungen, die von der öffentlichen Verwaltung größtenteils freiwillig erbracht werden, jedoch unverzichtbar.

Notwendige Vorbereitungen der Kraftfahrer auf den Winter

Auch der beste Wetterdienst kann nicht gewährleisten, dass alle Straßen immer komplett schneefrei sind. Deshalb muss der Autofahrer bei entsprechender Witterung mit Schneeresten, stellenweiser Glätte, Schnee-Verwehungen oder bei länger andauernden Schneefällen auch mit einer geschlossenen Schneedecke rechnen.

Jeder einzelne Verkehrsteilnehmer kann daher einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit im Winter leisten, in dem er

- sein Auto **rechtzeitig mit Winterreifen** ausrüstet,
- das **Parken in beengten Ortsdurchfahrten unterlässt**
- und sein **Fahrverhalten den winterlichen Fahrbahnverhältnissen anpasst**

Hinweis an alle Veranstalter von Faschingsveranstaltungen/Faschingszügen

Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld bittet alle Veranstalter, aufgrund der in Kürze anstehenden Faschingsveranstaltungen, diese 4 Wochen vor Veranstaltung bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld anzumelden. Nur so kann aufgrund der Vielzahl an Veranstaltungen unserer Mitgliedsgemeinden eine fristgerechte Bearbeitung gewährleistet werden. Entsprechende Vordrucke (Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes) können von der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft heruntergeladen, bzw. auch gerne persönlich im Einwohnermeldeamt abgeholt werden. Bei Rückfragen erreichen Sie Frau Hörning unter Tel.: 09391/ 6007-0 oder per E-Mail Ordnungsamt@VGem-Marktheidenfeld.de. Faschingszüge sind spätestens 4 Wochen vor Zugbeginn im Ordnungsamt, Frau Parr, anzumelden. Anträge können telefonisch oder per Email angefordert werden. Frau Parr erreichen Sie unter Tel.: 09391/6007-30 oder per Email Ordnungsamt@VGem-Marktheidenfeld.de.

Sprechtag des Bauamtes

Der nächste Sprechtag des Bauamtes findet am

**Donnerstag, 14.12.2017
von 9.30 – 11.30 Uhr**

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld statt.

Bitte beachten:

An den Sprechtagen des Bauamtes steht der Klimaschutzbeauftragte des Landkreises nur noch bei Voranmeldung zur Verfügung. Interessierte können sich unter der Tel.-Nr. 09353/793 17 57 anmelden.

**Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Birkenfeld
(Friedhofssatzung – FS)
vom 10.11.2017**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) erlässt die Gemeinde Birkenfeld folgende Satzung:

**I.
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Geltungsbereiche**

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den gemeindlichen Friedhof mit Leichenhaus in Birkenfeld und
- b) den gemeindlichen Friedhof mit Leichenhaus in Billingshausen.

**§ 2
Friedhofszweck**

Die gemeindlichen Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Mitgliedern der Gemeinde als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

**§ 3
Bestattungsanspruch**

- (1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt
- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Gemeinde im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Die Belegungspläne werden von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7

Verhalten in den Friedhöfen

(1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet

a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,

b) zu rauchen und zu lärmern,

c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.

d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,

g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,

h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,

i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

(4) Die Gemeinde kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Gemeinde Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen

Fahrzeugen befahren werden. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Gemeinde das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann durch die Gemeinde dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Belegungsplänen, die bei der Gemeinde innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten
- b) Familiengrabstätten
- c) Urnengrabstätten
- d) anonyme Urnengrabstätten

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach den Belegungsplänen. Die Friedhöfe sind darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Familiengrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen.

(4) In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

(5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in allen Grabstätten beigesetzt werden. Durch Urnenbeisetzungen in Einzelgrabstätten und Familiengrabstätten darf die in § 10 Abs. 3 und Abs. 4 festgelegte maximale Anzahl von Bestattungen je Grabstätte mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen nicht überschritten werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer (maximal 4) Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12

Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

Friedhof Birkenfeld

	Länge	x	Breite
1. Einzelgrabstätten	2,00 m	x	0,90 m
2. Familiengrabstätten mit zwei Grabstellen nebeneinander	2,00 m	x	1,80 m
3. Urnengrabstätten	0,80 m	x	0,70 m

Friedhof Billingshausen

1. Einzelgrabstätten	2,30 m	x	1,00 m
2. Familiengrabstätten mit zwei Grabstellen nebeneinander	2,50 m	x	1,90 m
3. Urnengrabstätten	0,80 m	x	0,70 m

§ 13

Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5, 10 oder 20 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Gemeinde beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Gemeinde mitzuteilen.

§ 14

Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das

Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Gemeinde auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Gemeinde unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der

Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Gemeinde auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

§ 17

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen, Abdeckungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind.

Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des

Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Grabmale sind bei allen Grabstätten (außer bei anonymen Urnengrabstätten) zulässig.

Die Grabmale für Einzelgrabstätten dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Länge: 2,00 m in Birkenfeld und max. 2,30 m in Billingshausen
Breite: 0,90 m in Birkenfeld und max. 1,00 m in Billingshausen
Höhe: max. 1,40 m einschließlich Sockel

Die Grabmale für Familiengrabstätten dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Länge: 2,00 m in Birkenfeld und max. 2,50 m in Billingshausen
Breite: 1,60 m in Birkenfeld und max. 1,90 m in Billingshausen
Höhe: max. 1,40 m einschließlich Sockel

Die Grabmale für Urnengrabstätten dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Länge: 0,80 m
Breite: 0,70 m
Höhe: max. 0,90 m einschließlich Sockel

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt

(3) Grababdeckungen sind nur unter Berücksichtigung einer ansprechenden und würdigen Gesamtgestaltung als Voll- und Teilabdeckungen zulässig. Als Material ist Stein zu verwenden.

§ 19

Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde der Friedhöfe als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30).

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) Die Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

a) die Leiche beim Bestatter in einem geeigneten Raum für die Aufbewahrung von Leichen aufgebahrt wird,

b) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

c) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,

d) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- c) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen.

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen wird auf 25 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Aschenreste beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29

Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V.

Schlussbestimmungen

§ 30

Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,

- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 19.12.1979 außer Kraft.

Gemeinde Birkenfeld,
den 10.11.2017



Achim Müller
1. Bürgermeister



Satzung

der Gemeinde Birkenfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.11.2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Birkenfeld folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren:

1. Grabnutzungsgebühren
2. Bestattungsgebühren
3. Leichenhausbenutzungsgebühr
4. Sonstige Gebühren

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer des Nutzungsrechtes,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes:
- | | |
|---|----------|
| a. für eine Einzelgrabstätte (25 Jahre Nutzungsrecht) | 500,00 € |
| b. für eine Familiengrabstätte (25 Jahre Nutzungsrecht)
mit zwei Grabstellen nebeneinander | 800,00 € |
| c. für eine Urnengrabstätte incl. Einfassung (10 Jahre Nutzungsrecht) | 400,00 € |
| d. für eine anonyme Urnengrabstätte (10 Jahre Nutzungsrecht) | 200,00 € |

- (2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr bei Familien- und Einzelgrabstätten 1/25 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben, bei Urnengrabstätten 1/10 der Gebühr nach Absatz 1. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Ausheben, Schließen, Abfuhr von Steinen und Felsen) betragen

a. Grab

- Normaltiefe	300,00 €
- Tiefengrab	370,00 €
- Urnengrab	95,00 €

b. Kinderbestattung

- für Kinder bis 2 Jahre, Tot- und Fehlgeburten	170,00 €
- für Kinder von 2 bis 7 Jahren	215,00 €
- für Kinder von 8 bis 12 Jahren	250,00 €

c. Ausgrabungen, Umbettungen

- Erdbestattungen	300,00 €
- Urnenbestattungen	40,00 €

jeweils zusätzlich zu den Gebühren nach Buchstaben a) und b)

d. Sonderarbeiten:

- Abräumen von Pflanzen	50,00 €
- Entfernen von Bäumen und Sträuchern	45,00 €
- Entfernen von Altfundamenten	
je Std. Arbeitszeit	45,00 €
je Kompressorstunde	25,00 €

e. Zuschläge

- Winterzuschlag	
Frosttiefe bis 20 cm	20 v.H.
Frosttiefe über 20 cm	30 v.H.
- Zuschlag für Beisetzungen am Samstag	50 v.H.
- Zuschlag bei Beendigung der Grabschließungsarbeiten nach 17.00 Uhr	30 v.H.
- Zuschlag für Stein und Fels zu den Grabherstellungsgebühren nach Buchst. a) bis c)	30 v.H.

f. Unvorhersehbare Arbeiten

Für nicht vorhersehbare Arbeiten, die nach Angaben der Auftraggeberin oder Dritter (Hinterbliebene) im Stundenlohn auszuführen sind, werden einschließlich Unternehmerzuschlag und Vorhalten von Werkzeugen lt. Nachweis berechnet:

- Bestatter je Stunde	45,00 €
- Gehilfe je Stunde	39,00 €

§ 5
Leichenhausbenutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 70,00 €.

§ 6
Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen beträgt 15,00 €.

(2) Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen erhoben. Bei der Bemessung sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 7
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 20.08.1996 außer Kraft.

Gemeinde Birkenfeld,
den 10.11.2017



Achim Müller
1. Bürgermeister



Rentensprechtag

Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern Würzburg bietet regelmäßig für Versicherte im Amtsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21 einen Auskunfts- und Beratungsservice an.

Die Termine können in der Verwaltungsgemeinschaft vormittags unter der Tel. Nr. 09391/6007-23 und Angabe der Versicherungsnummer vereinbart werden. Zur Beratung bitte Ausweispapiere und bei Bedarf eine Vollmacht mitbringen.

Nächstes Amts- und Mitteilungsblatt

Das nächste Amtsblatt der Gemeinde Birkenfeld mit OT Billingshausen erscheint voraussichtlich am **22.12.2017**. Gewünschte Veröffentlichungen sind bis spätestens **13.12.2017 (Mittwoch)** bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, E-Mail: amtsblatt.birkenfeld@vgem-marktheidenfeld.de abzugeben.

GEMEINDE BIRKENFELD

M ü l l e r
1. Bürgermeister

NICHTAMTLICHER TEIL

VERSCHIEDENES

**Haushaltshilfe für ca. 2 Stunden
wöchentlich gesucht!**

Telefon: 09391/291

Vielen Herzlichen Dank!

Allen Spendern und Helfern für alle Sammlungen des Pfarrgemeinderates in 2017.

Bei den drei Papiersammlungen konnten insgesamt 3.553,15 € Erlös werden. Aus dem Erlös der Missio – Altkleidersammlung im September hat Herr Pfr. Dr. Wemalowa für den Bau einer Kirche in seiner Heimat im Kongo von Johannes Weismantel vom Diözesanbüro, Lohr einen Betrag von 1.400,-- € erhalten.

Auch für den Nikolauskonvoi nach Rumänien wurden sehr, sehr viele Weihnachtspäcken, Lebensmittel, Kleider, Spielsachen, Betten, Bettwäsche, Matratzen, Fahrräder, Kindersitze und Rollatoren an den beiden Sammeltagen am 11.11. und 17.11.2017 abgegeben. Der Nikolauskonvoi startet am 01.12.2017 nach Rumänien.

www.nikolauskonvoi.de

Vorschau: Die nächste Altpapier- und Altkleidersammlung ist am 20.01.2018

Im Namen des gesamten Sammelteams nochmals vielen herzlichen Dank!

Raimund Lang und Helmut Ludwig.

DANKSAGUNG

HERZLICHEN DANK

an alle, die unsere liebe Verstorbene

Maria Rank

*12.02.1929 † 28.09.2017

auf ihrem letzten Weg begleitet haben und ihre Anteilnahme durch Wort und Schrift, Blumen- und Geldspenden zum Ausdruck gebracht haben.

Unser besonderer Dank gilt:

- Allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten der Pfarrgemeinde
- Herrn Dr. Erbeding
- Frau Elke Müller
- Sozialstation St. Elisabeth

Walter Rank mit Familie

Birkenfeld, September 2017

VERSCHIEDENES

Abwasserverband Esselbachgrund Stellenausschreibung

Der Abwasserverband Esselbachgrund sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen stv. Klärwärter in Teilzeit, ggf. ist auch eine Anstellung im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses möglich.

Aufgabenbereich:

- Betreuung und Unterhaltung der Kläranlage und des Rohrleitungsnetzes mit Becken
- Beseitigung von Störungen
- Teilnahme am Bereitschaftsdienst (Wochenende und Nacht)

Wir erwarten von Ihnen:

- idealerweise eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich Ver- und Entsorger
- eine Ausbildung als Gas-, Wasser- Heizungsbaustellungsmeister wäre von Vorteil
- selbständiges und verantwortungsvolles Arbeiten und Handeln
- körperliche Belastbarkeit
- Wohnsitz in der Nähe des Versorgungsgebietes

Was wir Ihnen bieten können:

- verantwortungsvolles und sehr abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Vergütung nach den tarifrechtlichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes, TVöD
- Eingruppierung erfolgt nach Qualifikation
- Möglichkeiten zur bedarfsorientierten Fort- und Weiterbildung

Nähere Auskünfte erteilt der Verbandsvorsitzende Paul Keil, Tel. 09394/8154

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte an den

**Abwasserzweckverband Esselbachgrund
Petzoltstr. 21, 97828 Marktheidenfeld.**

Unsere Fleisch- und Wurstspezialitäten zu den Feiertagen

Aus der Region -für die Region

- **Frischgeflügel (bis 13.12.17 vorbestellen)**
- **Zartes Kalb-, Rindfleisch**
- **Wildschwein und Rehspezialitäten**
- **Convenience-Spezialitäten wie Schweinelende im Pfifferlingsmantel, Sauerbraten und gefüllte Braten**
- **Hausgemachte Pasteten und Remoulade**
- **Geschenkgutscheine**
- **und kleine kulinarische Präsente**

***Haben wir Ihnen Appetit gemacht?
Unser Fachpersonal nimmt gerne ihre
Bestellung für den Festtagsschmaus
entgegen.***

Unsere Öffnungszeiten: Donnerstag, Freitag:
7.00 Uhr-12.30 Uhr

Samstag: 6.30 Uhr – 12.00 Uhr

**Metzgerei Günter Schumacher, Brunnenstr.26,
97834 Birkenfeld.**

Tel: 09398/9935873

Hauptgeschäft: Marktplatz 7,
97280 Remlingen, 09369/900700

Weihnachten ...nur noch vier Wochen

Mitteldecken, Läufer, Deckchen , Dekoartikel

für den festlichen Tisch

große Auswahl im Geschäft, schauen Sie doch ganz unverbindlich mal zu uns rein (beachten Sie dazu auch unsere Schaufensterauslagen)

Anfertigung von Tischdecken in allen Sondergrößen

Stofftischdecken abwaschbar

Das Baumwollgewebe ist abwaschbar und wasserdicht.

Die hochwertige Acryl Fleckschutzversiegelung sorgt dafür, das kein Schmutz in das Gewebe eindringen kann, sofern man ihn sofort mit einem feuchten Tuch abwischt.

Das Tischtuch ist sehr pflegeleicht und lässt sich bis zu 30 Grad mit Feinwaschmittel waschen. einfach naß aufhängen, Rückseite bügelbar.

wir fertigen Ihnen alle Sondergrößen **140 breit pro Meter 15,95**

dazu die rutschfeste, waschbare Tischdeckenunterlage **AKKO IDEAL**

Tisch-Schonerdecke durchsichtig ohne Muster, stabile Qualität 140 cm breit **mtr 6,90**

und damit macht das Christkind sicher keinen Fehler

Bettwäsche von Biberna oder Tom Tailor

(gut sortiertes Lager, oder Bestellungen aus den neuen Herbst-Winter Katalogen – sämtliche Sondergrößen möglich)

Neuheiten Betttücher

Jersey-Elastic-Spannbettuch 97 % Baumwolle 3 % Elasthan - der Spezialschnitt in der Längsrichtung und der Stretcheffekt garantieren einen faltenfreien Sitz auf der Matratze

Jersey-Elastic- Boxspring- Spannbettuch für Matratzenhöhen von 25 -35 cm

Jersey-Elastic- Topper Spannbettuch für Matratzenhöhen von 8- 10 cm

über 40 Farben und alle Sondergrößen möglich

Bestellungen von Bettwäsche bitte bis spätestens 10. Dezember

Annahme von Reinigung (Oberbekleidung jeglicher Art, Gardinen, Teppiche usw.)

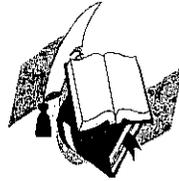
Waschen und mangeln von Bettwäsche, Oberhemden, Arbeitskleider

Skianzüge, Wanderbekleidung Reinigen und Imprägnieren

Wir freuen uns auf Ihren Besuch, und wünschen Ihnen eine ruhige und besinnliche Vorweihnachtszeit

Ihr Textil und Gardinengeschäft **Hörning**

Kath. Öffentliche Bücherei Birkenfeld



Kalte Zeit - Lesezeit

Die Weihnachtszeit naht, es wird draussen kalt und ungemütlich!
Es gibt in dieser Zeit doch nichts schöneres als ein warmes Getränk,
ein gutes Buch in gemüthlicher Atmosphäre zu lesen, oder?
Und das gilt für Gross und Klein!

Eure Bücherei hält für Euch bereit:

Vorweihnachtliche Lektüre zum Vorlesen, Selberlesen,
Koch- und Backbücher, Bastelbücher, aber auch Besinnliches
zur Vorbereitung auf Jesu Geburt!

Tiptoi: Für Kinder im Alter von 3 bis 8 Jahren:

Das audiodigitale Lernsystem für Bücher und Spiele

Das wäre unsere Auswahl:

Bilderlexikon Tiere (Buch), Der neue Fußball (Buch)
Die Welt der Pferde und Ponys (Buch), Entdecke den Flughafen (Buch)
Entdecke die Eisenbahn (Buch), Entdecke die Tiere Afrikas (Buch)
Komm mit auf die Baustelle (Buch), Mein großes Bibel-Wimmelbuch (Buch)
Mein großes Wimmelbuch (Buch), Rund um die Uhr (Spiel)
Entdecke den Bauernhof (Buch), Unsere Jahreszeiten (Buch)
Wörterbuch: Unser Zuhause (Buch), Grundschulwörterbuch Englisch (Buch)
Mein großer Weltatlas (Buch), Unterwegs mit der Feuerwehr (Buch)

Schöne Literatur, Krimis, Sachbücher für Erwachsene

Jeffrey Archer: Die Wege der Mächt, Möge die Stunde kommen (Bd. 5+6)

Anna Valenti: Das Erbe der Sternentochter (Bd. 5)

Jose'A Perez-Ledo: Dies ist keine Liebesgeschichte

Anna Todd: After passion, Gail Honeyman: Ich, Eleanor Oliphant

Die Wahrheit über Donald Trump, Emmanuel Macron

Guillaume Musso: Das Mädchen aus Brooklyn

Karin Slaughter: Die gute Tochter (Thriller)

Und nicht vergessen: **Lesen und Gutes tun!**

Nutzen Sie gerade für Ihre Weihnachtseinkäufe den Onlineshop der
Büchereien, www.michaelsbund.de. Mit jeder Bestellung unterstützen Sie Ihre
Bücherei.

Ihr/Euer Team der KÖB Birkenfeld

Öffnungszeiten:

Dienstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Samstag: 15.00 – 16.00 Uhr

Schulferien: geschlossen

Besuchen Sie uns im Internet:

<http://birkenfeld.koeb-unterfranken.de/>

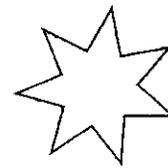
Kath. Kindergarten St. Josef
Kirchgasse 14
97834 Birkenfeld



Herzliche Einladung zum Weihnachtsfenster

Am 04. Dezember eröffnen wir direkt nach
dem Kindergarten (um 16.30 Uhr) unser
Weihnachtsfenster.

Unsere „Großen“
verkaufen allerlei

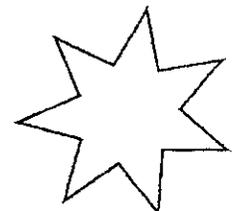
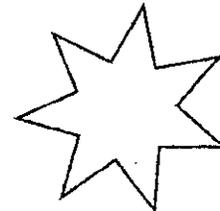
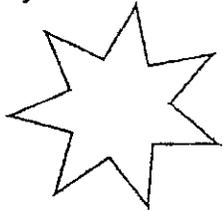


- * Selbstgebasteltes
- * Selbstgekochtes und
- * Selbstgebackenes.



Für das leibliche Wohl sorgt unser Elternbeirat
(mit Waffeln, Glühwein und Kinderpunsch!).

Wir freuen uns auf viele Gäste!
Die Birkenfelder Kindergartenkinder,
ihre Erzieherinnen und der Elternbeirat.





Auto-Langer

MITSUBISHI SERVICE-PARTNER | BOSCH SERVICE



Auto-Langer
Billingshäuser Str.14
97834 Birkenfeld
Tel.: +49 (0) 9398-339
Fax: +49 (0) 9398-896
auto-langer@t-online.de
www.auto-langer.de

Fahrzeuggestaltung mit ca. 25.000 Fahrzeugen auf www.eln.de/3098eln

Moderne 3D Achsvermessung

Vermessung ohne Einstellung	39,00 €*
Beim Kauf von 2 Reifen	29,00 €*
Beim Kauf von 4 Reifen	19,00 €*
Bei einem Wartungsdienst	19,00 €*

*Einstellarbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet;
Inkl. MwSt.

Winterreifen jetzt im Angebot

Reifenmontage und Reifen auswuchten
mit neusten Maschinen.

**1 Reifen montiert u. ausgewuchtet
incl. Ventil. Stahlfelge**

12,00 € Inkl. MwSt.

Klimaservice

Absaugen, Recycling, Befüllen

49,00 € (Plus Material) Inkl. MwSt.

Fehlerspeicher

Auslesen und Löschen

19,50 € Inkl. MwSt.

TÜV & DEKRA

Jeden 2. Donnerstag, TÜV ab 8.00 Uhr

Jeden letzten Freitag, DEKRA ab 13.00 Uhr

- Abnahme bei uns im Haus, aller Fahrzeuge
- Abgasuntersuchung täglich
- KFZ-Sachverständiger im Haus



Alles im grünen Bereich.

Autoteile und Zubehör

Batterien, Bremsen, Auspuff usw. von verschiedenen Herstellern
für alle Fahrzeugmarken - Innerhalb 12 Stunden lieferbar!

**Über 30 000 junge Gebrauchtwagen oder Neuwagen
einfach suchen und auswählen. auf www.eln.de/3098eln**



 **MGV „Frohsinn“ Birkenfeld 1888 e.V.**

www.frohsinn-birkenfeld.de

**Tagesausflug nach Ludwigsburg
mit Besuch des Weihnachtsmarktes
am 9. Dezember 2017**

Programm:

- 8.00 Uhr Abfahrt am Dorfplatz
- 10.30 Uhr Erlebnisführung im Schloss Ludwigsburg
- Im Anschluss daran Mittagessen in der Gaststätte
„ Brauerei Rossknecht “ in Ludwigsburg
- Fahrt zum Weihnachtsmarkt Ludwigsburg
- 17.00 Uhr Fahrt nach BadMergentheim - Markelsheim
zum Weingut Gundling mit Abendessen und Weinprobe
- ca. 23.00 Uhr Ankunft in Birkenfeld

Unkostenbeitrag pro Person 20 €

(auch für Nichtmitglieder)

(darin enthalten Busfahrt und Schlossführung)

Anmeldung bei Müller-Salomon Siegfried

Telefon 09398/998994



**Schützen-Club
1928 e.V. Birkenfeld**

Birkenfeld, den 19.11.2017

**Einladung an alle Mitglieder des
Schützen-Club Birkenfeld für das
Königsschießen 2018**

Königsschießen 2018:

Schießtage	Freitag,	01.12.17	19-22 Uhr
	Freitag,	08.12.17	19-22 Uhr
	Sonntag,	10.12.17	13-18 Uhr

Königsproklamation: Freitag, 5.1.2018 18³⁰ Uhr

Termine:	Jahrtag 2018 Samstag, 20.1.18
Sa. 3.3.2018	Kommersabend zum 90jährigen Jubiläum
So. 22.4.2018	Bezirksschützentag

**Sa.-So. 19.-20.5.2018
90 Jahre Schützen-Club
Schützenfest und Böllertreffen**

**Wir hoffen bei allen Veranstaltungen auf eine zahlreiche
Beteiligung.**



Einladung zum *Santa Claus Late-Night-Shopping*
vom **Mittwoch 06.12.2017** bis **Freitag 08.12.2017**.

Die Öffnungszeiten am *Santa Claus Late-Night-Shopping*
sind von **14:00 Uhr** bis **20:00 Uhr**.



Schaut doch einfach mal zum *Santa Claus Late-Night-Shopping*
auf einen Glühwein mit Lebkuchen oder ein Glas Prosecco vorbei.

Sichert euch die besten Geschenkideen und Geschenkgutscheine zum Weihnachtsfest.

Gerne könnt ihr auch einen persönlichen Termin mit mir vereinbaren.

Öffnungszeiten:

Mittwoch	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung. Tel.: 09398/1063

Liebe Grüße Elke

Einladung zu den Rorate-Messen 2017

Alle Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren laden wir sehr herzlich zum Besuch der Rorate-Messen am Freitag 08.12., 15.12. mit Frühstück und am 22.12. im Advent um 6.00 Uhr morgens ein.

Auch wenn so manchem das frühe Aufstehen schwer fallen mag, es lohnt sich! In der von vielen Kerzen erleuchteten Kirche wollen wir uns gemeinsam einstimmen auf die Geburt Jesu Christi und wenigstens für einen kurzen Moment all das hinter uns lassen, was uns im Alltag in Beschlag nimmt.

Am 15.12.2017 nach dem Gottesdienst wollen wir uns im großen Pfarrsaal zu einem gemeinsamen Frühstück zusammenfinden um dann anschließend seelisch und leiblich gut gestärkt den Tag zu meistern.

Mit dem 1. Adventssonntag beginnen wir das neue Kirchenjahr. Zugleich treten wir auch in die vielleicht schönste und ansprechendste Zeit des Jahres ein, die vor allem geprägt ist von der Erfahrung des Hell-Dunkel-Kontrastes.

Gerade dieser Kontrast spielt in der Adventszeit eine wichtige Rolle im langsamen Hingehen auf Weihnachten zu, auf das Fest hin, an dem wir uns daran erinnern, dass durch die Menschwerdung Gottes der Welt ein Licht aufgegangen ist, das nie mehr verloschen ist.

Nur die Kerzen, die wir in den Händen halten, werden den Raum erhellen.

Rorate – eher den Älteren ein vertrautes Wort!

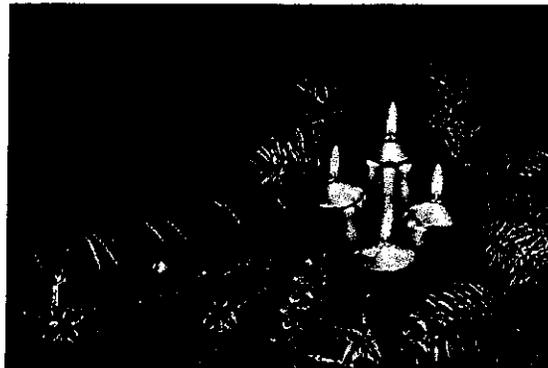
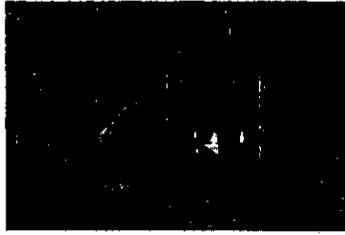
Das Wort weist zurück in die Tiefe der Zeit, näher zu den Ursprüngen.

Latein klingt in diesem Wort auf, die Sprache Roms, das einmal die Welt beherrschte, auch große Teile unseres Landes. In diesem Reich wurde Jesus geboren, als vom Kaiser Augustus der Befehl erging, den ganzen Erdkreis aufzunehmen. Rorate – diese ungewöhnliche Befehlsform ist mir „tauet“ zu übersetzen. Unsere Adventslieder, die so beginnen, haben einen uralten Sänger, einen großen anonymen Propheten in der babylonischen Gefangenschaft, kurz bevor der Perserkönig Cyrus die Juden heimkehren ließ. Rorate – führt uns dieser Hilfeschrei nicht noch weiter zurück? Zum Menschen, wie er längst zu vor war, zum Menschen aller Zeiten; dass endlich durch einen Gerechten Gerechtigkeit werde, - dass durch den ganz Gerechten alles recht und gerecht wird.

Eine elementare menschliche Sehnsucht schreit zum Himmel: Es Muss etwas geschehen, und es wird etwas geschehen, nicht ein Komet, nicht ein Erdbeben, nicht eine Revolution!

Ein ganz und gar GUTER soll machen, dass alles GUT werde. Die bösen Herzen der Menschen vor allem! Denn sie sind die Quelle von so viel Unheil: Ihr Himmel, tauet den Gerechten, ihr Wolken regnet IHN herab.

Ganz herzliche Einladung zu dieser beeindruckenden alten Gottesdienstform, die auch Kinder und Jugendliche ansprechen wird. Auf Ihr Mitbeten und Mitsingen freut sich



Einladung

zur
Nikolausfeier

Am Sonntag, den 17.12.2017 (3. Advent) findet unsere Nikolausfeier ab 15:00 Uhr im Hof des Kindergartens oder vor der Kirche statt.

Ab 15:15 Uhr zieht der AH - Express seine Runden für die jungen Gäste.

Der Nikolaus schaut vorbei und bringt eine kleine Gabe mit.

Für die Kinder gibt es kostenlosen Tee.

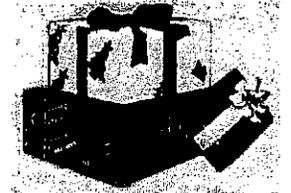
Es ist bestens gesorgt für Glühwein, heißen Most,

Cappuccino,

Weihnachtstraum

Bratwürste,

Kuchen und Waffeln.



Für Getränke bitte Tassen, Becher... mitbringen. Danke.

Wie gewohnt werden Sie vom AH - Team bestens betreut!

Auf Ihren Besuch freut sich das Team der AH - SV Birkenfeld.

Schützen-Club



Am 5. Januar 2018 um 18.30 Uhr findet die Königsproklamation des Schützenkönigs im Schützenhaus statt. Für Speisen und Getränke und musikalische Unterhaltung ist gesorgt.

Die gesamte Bevölkerung ist herzlich eingeladen.



Einladung zum
Weihnachtssingen

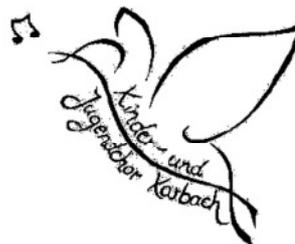
mit dem
Kinder- und Jugendchor Karbach

8. Dezember 2016
16.00 Uhr - 18.00 Uhr
am Marktplatz unterm Weihnachtsbaum

Groß und Klein sind herzlich eingeladen sich zusammen mit uns auf Weihnachten einzustimmen und ein paar besinnliche Stunden bei gemeinsamem Gesang, Punsch (bitte eigene Tassen mitbringen) und Waffeln zu verbringen.

Zur Einstimmung auf Weihnachten wird es auch für
ALLE Kinder wieder eine Kleinigkeit geben.

Auf euer zahlreiches Kommen freut sich der
Kinder- und Jugendchor Karbach



GRESER REISEN

Inh. Martina Tröger

5 - Tagesfahrt

ins Salzkammergut
vom 05.09. bis 09.09, 2018



Mittwoch 05.09.

Abfahrt um **6:15 Uhr** in Billingshausen über Nürnberg - München mit einem von der Fa Greser vorbereiteten Frühstücksbuffet am Bus zum Freilichtmuseum Groß-Gmein. Dort ist auch das Mittagessen vorgesehen. **Ca 15:30 Uhr** Weiterfahrt zum *****Superior-Hotel Lohninger-Schober** in St. Georgen mit freier Benutzung von Hallenbad, Sauna, Dampfbad, Freibad, Fitnessraum u. Tennisplätzen. Zimmerverteilung - Abendessen

Donnerstag 06.09

Um **10 Uhr** geführte Wanderung bei der alle mitgehen können. Die Strecke ist nicht anspruchsvoll. Gehbehinderte Personen werden gefahren. Bei Schönwetter erwartet uns das Buffet im Freien, eine **zünftige Holzknechtjause** mit warmen Stelzen, Schweinebauch, hausgem. Leberkäse usw. (vollwertiges Mittagessen) u. Getränken wie Most, Limo, Mineralwasser u. Schnaps in beliebiger Menge. **Ca 15:00 Uhr** Rückmarsch zum Hotel. Gehzeit ca 50 Minuten.
Bummelzugfahrt durch die Umgebung unseres Hotels im Attergau

Freitag 07.09.

Fahrt durchs Salzburger Seenland über Schneegattern durchs Salzburger Voralpealand nach Lochen. Dort besichtigen wir die Käseerei mit Verkostung u. Käsemuseum. Entlang des Mattsees u. Obertrumersees (Mittagessen) fahren wir nach Mondsee. Mit dem Schiff Mondseeland starten wir zu einer Rundfahrt (Dauer ca 90 Min) Anschließend Rückfahrt zum Hotel. Während der Fahrt erfahren wir vom örtlichen Reiseleiter interessantes über Land, Leute, Geschichte und Gegenwart.

Samstag 08.09

Dachstein-Rundfahrt entlang des Atterssees durchs Weißenbachtal über den Pötscheopass nach Bad Aussee. Kurzer Aufenthalt in Bad Aussee dann Weiterfahrt nach Schladming durch die nördliche Steiermark. Dort Möglichkeit z Mittagessen Aufenthalt ca 1,5 Std. Nach der Mittagsrast gehts weiter in die Hochebene Ramsau (Dachstein Süd) mit Aufenthalt in Filzmoos. Über die Autobahn Eben bis Oberwang fahren wir über Strass im Attergau zurück zum Hotel.

Alternativ je nach Wetterlage Fahrt über Strobel am Wolfgangsee auf die Postalm dem zweitgrößten Hochplateau Europas. Wunderschöne Almen mit alten uralten Hütten laden zum Wandern, Spazieren, Einkehren und Rasten ein. Auf dem Rückweg ist ein Abstecher nach St. Wolfgang vorgesehen jeweils mit örtlicher Reiseleitung.

Fortsetzung Rückseite!!!!

Sonntag 09.09

Besuch einer im Salzburger Land stattfindenden Bauernherbstveranstaltung und Heimreise

Leistungen

Fahrt im exklusiven **** Reisebus
Großes Busfrühstück auf der Hinfahrt
Begrüßungsschnapslerl
4 x ÜHP im *** Superior-Hotel Lohninger-Schober, Ortstaxe
Menüwahl, Dessert u Salatbuffet, Frühstücksbuffet mit Bioecke
Eintritt ins Freilichtmuseum Groß-Gmein
Geführte Wanderung mit Holzknechtjause
Rundfahrt Salzburger Seenland mit ganztägiger Reiseleitung
Eintritt Käsemuseum mit Verkostung
Schiffahrt auf dem Mondsee
Dachstein-Rundfahrt oder Fahrt auf die Postalm mit ganztägiger Reiseleitung
Bummelzugfahrt durch die Umgebung des Hotels
Alle Zimmer mit Dusche/WC, Fön, LCD-TV, Telefon u Balkon

Preis pro Person im DZ 435 €
EZ - Zuschlag 20 €

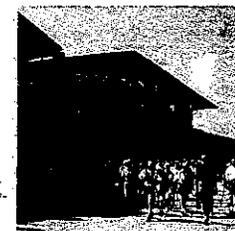
Kinderermäßigung auf Anfrage! Bei Eltern im DZ.

Ausweise nicht vergessen!!!

Etwaige Verschiebungen im Programmablauf an Ort und Stelle
z.B: Wetterbedingt behalten wir uns vor.

Anmeldungen sind **ab sofort** bei Schriftführer Hartmut Hüsam Tel. 719 erwünscht!
Diese sollten bis spätestens Mitte Januar erfolgt sein um der Fa Greser die Möglichkeit zu geben die dann noch freien Plätze zu vergeben!

Hierzu sind die Bürger beider Ortsteile herzlich willkommen



MITTEILUNG
DER
**SOZIALVERSICHERUNG FÜR
LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND GARTENBAU
(SVLFG)**

In den nächsten Wochen wird die zuständige Aufsichtsperson der SVLFG wieder Beratungen und Besichtigungen in den versicherten Unternehmen durchführen. Sie ist nach § 17 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) verpflichtet, die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten. Die versicherten Unternehmer - auch wenn es sich um Kleinbetriebe handelt - haben nach § 19 SGB VII die Besichtigung zu ermöglichen.

Der Unternehmer ist nach § 21 SGB VII für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren verantwortlich. Er hat vor allem seine betrieblichen Einrichtungen und Maschinen in vorschriftsmäßigem Zustand zu halten, seine Mitarbeiter über die bei ihren Arbeiten auftretenden Gefahren angemessen zu unterrichten und sie zur Einhaltung der der Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz anzuhalten.

Die Unfallverhütungsvorschriften der SVLFG (VSGen) können Sie, falls diese in Ihrem Betrieb nicht vorhanden sind, bei der SVLFG, Friedrich-Ebert-Ring 33, 97072 Würzburg, kostenlos anfordern oder unter unserem Internetauftritt (www.svlfg.de) herunterladen. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

**Ihre
Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

**S
V
L
F
G**

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

**ozial
versicherung für
Landwirtschaft
Forsten und
Gartenbau**



Arbeitssicherheit Betriebsbesichtigung

Die Berufsgenossenschaft für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau hat gemäß § 17 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in ihren Unternehmen zu überwachen.

**Ein Mitarbeiter des Technischen Aufsichtsdienstes wird in
den nächsten Wochen
die Überwachung durchführen.**

Damit die zweckmäßigste Beseitigung etwa vorhandener Mängel an Ort und Stelle besprochen werden kann, ist die **Anwesenheit des Betriebsunternehmers oder einer anderen geeigneten Person erwünscht.**

Bei etwaigen Beanstandungen wird dem Landwirt ein schriftlicher Untersuchungsbericht mit genauer Angabe der Mängel ausgehändigt. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Untersuchung letztlich in Ihrem eigenen Interesse erfolgt, denn

„Unfallschutz ist Selbstschutz“.

**Geschäftsbereich Prävention
Friedrich-Ebert-Ring 33
97072 Würzburg
Tel.: 0931/8004 - 225 Fax: 332**

Sozial
versicherung für
Landwirtschaft
Forsten und
Gartenbau



Geschäftsbereich: Prävention

Information über die Durchführung der Revision

Sehr geehrte Betriebsunternehmerin,
sehr geehrter Betriebsunternehmer,

in den nächsten Wochen werden wir wieder die landwirtschaftlichen Betriebe in Ihrer Gemeinde auf Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften überprüfen und Sie bei der Durchführung der Unfallverhütung beraten.

Die Überprüfungen werden seit mehr als 30 Jahren in regelmäßigen Abständen (4–5 Jahre) durchgeführt. Trotzdem wurden bisher leider noch immer allzu häufig schwerwiegende Mängel, die jedem bekannt sein müssten, festgestellt. Das kann so im Sinne einer effizienten Unfallverhütung nicht mehr hingenommen werden.

Schwerwiegende Mängel (vergleiche Rückseite, bzw. Beiblatt) müssen sofort nach dem Entstehen beseitigt werden, es darf also nicht bis zur Betriebsbesichtigung gewartet werden. Werden dennoch solche Mängel festgestellt, wird eine „sofort vollziehbare Anordnung“ ausgestellt und nach spätestens einer Woche erfolgt eine Nachprüfung.

Sind die Mängel nicht beseitigt, droht ein empfindliches Bußgeld!

Werden weitere, nicht so schwere Mängel festgestellt, wird wie bisher ein Mängelbericht erstellt. Eine Nachbesichtigung erfolgt dann nach frühestens 3 Monaten.

Denken Sie an Ihre Sicherheit und beachten Sie diese Hinweise!

Geschäftsbereich Prävention
Friedrich-Ebert-Ring 33
97072 Würzburg
Tel.: 0931/8004 – 225 Fax: 332

Sozial
versicherung für
Landwirtschaft
Forsten und
Gartenbau



Schwerwiegende Mängel

sofort beseitigen!

1. Ungesicherte Abwurföffnungen.
2. Fehlende Geländer ab 1 m hohen Absturzstellen.
3. Ungesicherte Öffnungen in Gruben.
4. Ungesicherte Leitern (z.B. Haken, oder Endspitzen fehlen).
5. Ungeschützte Gelenk- und Zapfwellen.
6. Ungesicherte Keilriemen, Wellen und Kettentriebe an Maschinen.
7. Fehlende bzw. stark abgenutzte Schutztücher an Kreiselmähdwerken kurz vor oder während der Erntezeit.
8. Fehlende bzw. defekte Schutzvorrichtungen an Kreissägen (z.B. Spaltkeil, Haltevorrichtung).
9. Fehlende persönliche Schutzausrüstung für die Waldarbeit (Helm mit Gehörschutz und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlagen oder Sicherheitstiefel mit Schnittschutzeinlagen), auch für die Mitarbeiter.
10. Sicherheitsschuhe oder Sicherheitstiefel für Arbeiten für den Betriebsunternehmer und alle Mitarbeiter in der Landwirtschaft.

Geschäftsbereich Prävention
Friedrich-Ebert-Ring 33
97072 Würzburg
Tel.: 0931/8004 – 225 Fax: 332

Termine für 2018

Januar 2018

05.01.2018	Königsfeier Schützen-Club	Schützenhaus
06.01.2018	Neujahrsempfang der Gemeinde	Egerbachhalle
13.01.2018	Kappenabend Soldaten- u. Reservistenkamerad.	Egerbachhalle
13.01.2018	Schwarz-Weiß Ball FFW B´hausen	Festhalle
20.01.2018	Altpapier- und Kleidersammlung ab 9.00 Uhr	
20.01.2018	Kostümball Soldatenkameradschaft B´hausen	Festhalle
21.01.2018	Pfarrfamiliennachmittag	Pfarrsaal
26.01.2018	Turedancer Dance-Festival (Zellingen)	Egerbachhalle

Februar 2018

04.02.2018	Kinderfasching Birkenfeld	Egerbachhalle
06.02.2018	Kartenvorverkauf für B´hausen	Feuerwehrhaus
08.02.2018	Weiberfasnacht	Schützenhaus
10.02.2018	Faschingssamstag Sportverein	Egerbachhalle
10.02.2018	Billingshausen in der Bütt	Festhalle
11.02.2018	Kinderfassenacht u.Kappenabend B´hausen	Festhalle
12.02.2018	Rosenmontag Freiw.Feuerwehr	Egerbachhalle
23.02.2018	Klimawandel - Vortrag	Egerbachhalle
28.02.-04.03.18	Anmeldung Skifahren bei Hartmut Hüsam	

März 2018

02.03.2018	Weltgebetstag Billingshausen	
03.03.2018	Kommersabend 90 Jahre Schützen-Club	Schützenhaus
09.-11.03.2018	Theatertage in Billingshausen	
10.03.2018	40 Jahre Musikverein	Egerbachhalle
23.03.2018	Blutspendetermin	Egerbachhalle
24.03.2018	Osterkrone aufstellen Verschönerungsv.	
25.03.2018	Kleiderbasar Elternbeirat Kindergarten	Egerbachhalle
31.03.2018	Ostereiersuchen SPD	Spielplatz Halle

April 2018

11.04.2018	Heiteres Gedächtnistraining Frauenkreis	Pfarrsaal
15.04.2018	Kinderkleiderbasar Billingshausen	
22.04.2018	Bezirksschützentag	Egerbachhalle
28./29.04.2018	130 Jahre Männergesangverein	Egerbachhalle
30.04.2018	Maibaumaufstellung FFW	

Mai 2018

05.05.2018	Tagesfahrt Schloss Tennenlohe und Cadolzburg Soldatenkameradschaft Billingshausen	
05.05.2018	Polterabend	
10.05.2018	Vatertagspicknick, Bayern-Fanclub	Egerbachhalle
19.u. 20.05.2018	90 Jahre Schützen-Club	Egerbachhalle
19./20.05.2018	Gastbesuch aus Frankreich	

Juni 2018

10.06.2018	Pfarrfest	
16.06.2018	Tagesfahrt nach Heidelberg VdK Ortsverband Billingshausen	
22.06.2018	Blutspendetermin	Egerbachhalle
23./24.06.2018	Hoffest Freiw. Feuerwehr/ Männergesangverein	
24.06.2018	Station Regenbogen Sommerfest Billingshausen	Festhalle
28.06.2018	Mitgliederversammlung Raiffeisenbank	Egerbachhalle

Juli 2018

07./08.07.2018	Ortspokalturnier SV Birkenfeld	Sportgelände
08.07.2018	110 Jahre Stiftungsfest Soldatenkameradschaft B´hausen	Festhalle
13. oder 20.07.18	Kath. Frauenkreis: Fischerei am Main und Räucherfischplatten	Pfarrsaal
15.07.2018	Fischfest Natur- und Wanderfreunde	Egerbachhalle
28.07.2018	Sommerfest MGV (intern)	Egerbachhalle
28./29.07.2018	50 Jahre Kultur- und Heimatverein und 50 Jahre Festhalle B´hausen	Festhalle

August 2018

13.08.2018	Fahrt Senioren zur Laurenzmesse VdK	
15.08.2018	Mariä Himmelfahrt Kräuterweihe	Kreuzberg
31.08.2018	Blutspendetermin	Egerbachhalle

September 2018

05.-09.09.2018	Ausflug ins Salzkammergut Soldatenkameradschaft B´hausen	
06.09.2018	Diözesenwallfahrt nach Eltmann	
16.09.2018	Fahrt Verschönerungsverein ??	
16.09.2018	Sternwallfahrt der Pfarreiengemeinschaft in Ansbach	
16.09.2018	Kleiderbasar Elternbeirat Kindergarten	Egerbachhalle
23.09.2018	Grillfest Radfahrverein	Egerbachhalle
29.09.2018	literarische Weinprobe KÖB	
30.09.2018	20 Jahre Kath. Öffentliche Bücherei	

Oktober 2018

07.10.2018	Herbstfest SPD	Egerbachhalle
13.10.2018	Weinherbst Männergesangverein	Egerbachhalle
28.-30.10.2018	Kirchweih Billingshausen	Festhalle

November 2018

03.11.2018	Kirchweih Freiw. Feuerwehr	Egerbachhalle
05.11.2018	Kirchweihmontag Kirchenchor	Pfarrsaal
10.11.2018	Frauenfrühstück Kath. Frauenkreis	Pfarrsaal
18.11.2018	Volkstrauertag	
25.11.2018	Totensonntag	
30.11.2018	Blutspendetermin	Egerbachhalle

Dezember 2018

16.12.2018	Adventskonzert in der Kirche	
16.12.2018	Nikolausfeier Alte Herrn	
28.12.2018	Saukopfessen Natur- und Wanderfreunde	
29.12.2018	Hüttengaudi Clubfreunde	

Arzt- und Apothekendienstplan 2017

TAG	DATUM	APOTHEKEN
Samstag	25.11.2017	Bären-Apotheke, Wertheim
Sonntag	26.11.2017	Laurentius-Apotheke, Marktheidenfeld
Sonntag	26.11.2017	Hubertus-Apotheke, Marktheidenfeld
Mittwoch	29.11.2017	Laurentius-Apotheke, Marktheidenfeld
Samstag	02.12.2017	Easy-Apotheke, Marktheidenfeld
Sonntag	03.12.2017	Apostel-Apotheke, Esselbach
Mittwoch	06.12.2017	Bären-Apotheke, Wertheim
Samstag	09.12.2017	Hubertus-Apotheke, Lohr
Sonntag	10.12.2017	Laurentius-Apotheke, Marktheidenfeld
Mittwoch	13.12.2017	Easy-Apotheke, Marktheidenfeld
Samstag	16.12.2017	Valentinus-Apotheke, Lohr
Sonntag	17.12.2017	Bären-Apotheke, Wertheim
Mittwoch	20.12.2017	Hubertus-Apotheke, Lohr
Samstag	23.12.2017	Spessart-Apotheke, Marktheidenfeld
Sonntag	24.12.2017	Easy-Apotheke, Marktheidenfeld
Montag	25.12.2017	Apostel-Apotheke, Esselbach
Dienstag	26.12.2017	Buchen-Apotheke, Lohr
Mittwoch	27.12.2017	Valentinus-Apotheke, Lohr
Samstag	30.12.2017	Schloss-Apotheke, Remlingen
Sonntag	31.12.2017	Hubertus-Apotheke, Lohr

* Ohne Gewähr - Änderungen vorbehalten.

Der hausärztliche Bereitschaftsdienst befindet sich ab 02.10.2017 im Krankenhaus in Lohr.
Sprechzeiten sind: Mittwoch und Freitag von 16.00 – 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage von 09.00 – 22.00 Uhr.

Tel.-Nr. des ärztl. Bereitschaftsdienstes **Tel. 116 117**

Notrufnummer: Polizei **110**

Notrufnummer: Feuerwehr, Rettungsdienst **112**

Adressen und Telefonnummern der Apotheken:

Adler-Apotheke , Wertheim, Maingasse 9	Tel. 09342/7745
Apostel-Apotheke , Esselbach-Kredenbach, Dorfstr. 5	Tel. 09394/718
Apotheke Lengfurt , Markt Triefenstein, Friedrich-Ebert-Str. 36	Tel. 09395/251
Bären Apotheke Bestenheid , Wertheim, Leonhard-Karl-Str. 3	Tel. 09342/
Buchen-Apotheke , Lohr, Sendelbacher Str. 7 A	Tel. 09352/87860
Easy-Apotheke , Marktheidenfeld, Georg-Mayr-Str. 15a	Tel. 09391/9088844
Hof-Apotheke , Wertheim, Eichelgasse 1	Tel. 09342/914510
Hubertus-Apotheke , <u>Lohr</u> , Ludwigstr. 2	Tel. 09352/2505
Hubertus-Apotheke , <u>Marktheidenfeld</u> , Luitpoltstr. 31	Tel. 09391/98990
Laurentius-Apotheke , Marktheidenfeld, Kreuzbergstr. 5	Tel. 09391/98190
Main-Tauber-Apotheke , Wertheim, Obere Eichelgasse 56 A	Tel. 09342/1830
Marien-Apotheke , Lohr, Hauptstr. 10	Tel. 09352/87730
Spessart-Apotheke , <u>Marktheidenfeld</u> , Luitpoldstr. 21	Tel. 09391/98630
Schloss-Apotheke , Remlingen, Marktplatz 2	Tel. 09369/99199
Valentinus-Apotheke , Lohr, Ignatius-Taschner-Str. 9	Tel. 09352/6690
Markt-Apotheke , Zellingen, Turmstraße 1	Tel. 09364/1415
Turm-Apotheke , Zellingen, Billingshäuser Straße 2	Tel. 09364/9946